



VOTUM

BESOLDUNG - SPEZIAL

4/2012



www.drb-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

Seite 2

Vorwort

Seite 3

Musterstreitvereinbarung

Seite 5

Erläuterungen zur Musterstreitvereinbarung

Seite 7

Widerspruch gegen die Besoldung

Seite 8

Musterwiderspruch

Seite 10

Mitdenker gesucht

Seite 2

Impressum



■ Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei erhalten Sie eine Sonderausgabe des
Votums "Besoldung SPEZIAL".

Anlass ist der Abschluss der Musterstreitver-
einbarung zwischen der Senatsverwaltung
für Justiz und den Deutschen Richterbund,
Landesverband Berlin. Zu dieser Vereinba-
rung wollen wir Erläuterungen und Hinweise
geben.

Schließlich empfehlen wir, die Einlegung
von Widersprüchen gegen die Besoldung
auch im Jahr 2012 zu prüfen. Hierzu stellen
wir einen Mustertext zur Verfügung, der
auch auf unserer Homepage abrufbar ist.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein
frohes und segensreiches Weihnachtsfest
und einen guten Start in das Jahr 2013.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

Fragen und Anregungen zum Thema
Besoldung: besoldung@drb-berlin.de

■ Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)
Tel: 030/4166742 | Fax: 030/41713002
info@drb-berlin.de | www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Richterin am Kammergericht Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird
keine Haftung übernommen. Bei Leserbriefen ist die Kürzung
vorbehalten.

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom Dezember 2003.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Beitrag abgegolten.
Einzelpreis für Nichtmitglieder: 1,00 EUR
Postbankkonto: Berlin (BLZ 100 100 10) Nr. 49797108

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

**Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen
im VOTUM geschlechtsunabhängig den Beruf.**



■ Musterstreitvereinbarung

Endlich geschafft! Am 30. November 2011 haben das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und der Deutsche Richterbund, Landesverband Berlin, die folgende Musterstreitvereinbarung geschlossen:

Musterstreitvereinbarung

zwischen
dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für
Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21-25,
10825 Berlin,

und

dem Deutschen Richterbund - Bund der
Richter und Staatsanwälte
- Landesverband Berlin e.V. -,
vertreten durch den Vorsitzenden,
Elßholzstr. 30-33,
10781 Berlin,

über die Führung eines Musterstreitverfahren zur Klärung der Rechtmäßigkeit der Überleitungsregelungen des zum 1. August 2011 geltenden Besoldungsrechts des Landes Berlin.

Präambel

Mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) vom 29. Juni 2011 hat das Land Berlin die Besoldungsstruktur in Berlin grundlegend geändert. Das Gesetz hat die Besoldung nach Lebensalter durch eine Besoldung nach Berufserfahrung abgelöst. Die bereits im Dienst des Landes Berlin stehenden Richterinnen und Staatsanwältinnen, Richter und Staatsanwälte wurden zum 1. August 2011 in das neue Besoldungssystem übergeleitet.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin – vertritt die Auffassung, dass die Überleitungsregelungen im Berliner Besoldungsüberleitungsgesetz (BerlBesÜG) ebenso wie

die damit manifestierte Berliner Besoldungshöhe in wesentlichen Teilen europarechts- und verfassungswidrig sind. Bis zum 31. Dezember 2011 hat eine beträchtliche Anzahl der im Land Berlin tätigen Richterinnen und Staatsanwältinnen, Richter und Staatsanwälte Widerspruch gegen die Besoldungsüberleitung zum 1. August 2011 und/oder die Höhe der Besoldung erhoben oder einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung gestellt.

Um einerseits die mit diesen und etwaigen weiteren Streitverfahren einhergehende Inanspruchnahme der Verwaltungs- und Rechtsprechungstätigkeit der Berliner Gerichte in engen Grenzen zu halten und um andererseits zu einer zügigen Klärung der streitigen Rechtsfragen beizutragen, schließen die Parteien diese Musterstreitvereinbarung.

§ 1 Musterstreitverfahren

(1) Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Musterstreitverfahrens zwischen einem Kollegen und dem Land Berlin soll die Rechtmäßigkeit der Überleitungsvorschriften des zum 1. August 2011 geltenden Besoldungsrechts des Landes Berlin einschließlich der Verfassungsmäßigkeit der Berliner R-Besoldung im Haushaltsjahr 2011 geklärt werden.

(2) Der deutsche Richterbund – Landesverband Berlin – hat den in der Anlage 1 genannten Kollegen als Musterkläger ausgewählt und dem Land Berlin mit Namen, Dienststelle und Einverständniserklärung zur Führung eines Musterstreitverfahrens benannt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung keine Pflichten des Musterklägers gegenüber Dritten begründet.

§ 2 Bescheidung anhängiger Widersprüche und Anträge

(1) Das Land Berlin wird über den Widerspruch des Musterklägers entscheiden, soweit darin die Besoldungshöhe im Haushaltsjahr 2011 und die Besoldungsüberleitung zum 1. August 2011 in verfassungs- und europarechtlicher Hinsicht gerügt wird.

(2) Das Land Berlin wird bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Musterstreitverfahrens



rens nach § 1 die von anderen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erhobenen Widersprüche gegen die Besoldungsüberleitung zum 1. August 2011 und/oder die Höhe der Besoldung sowie Anträge auf eine höhere Besoldung nicht bescheiden, sofern die Betroffenen nicht ausdrücklich eine Bescheidung wünschen.

(3) Absatz 2 gilt auch für im Haushaltsjahr 2012 oder weiteren Haushaltsjahren erhobene Widersprüche sowie Anträge auf eine höhere Besoldung des Musterklägers und anderer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

§ 3 Wirkung anhängiger Widersprüche

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Haushaltsjahr 2011 von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erhobene, aber nach § 2 Abs. 2 und 3 unbeschrieben bleibende Widersprüche sowie bei objektiviertem Verständnis (§§ 133, 157 BGB) als Widersprüche zu verstehende Anträge,

- a. die auf eine (höhere) Besoldung wegen behaupteter Altersdiskriminierung gerichtet sind,
- b. mit denen die Verfassungswidrigkeit der zum 1. August 2011 erfolgten Besoldungsüberleitung und/oder die Höhe der Besoldung gerügt wird, sofern die hiermit geltend gemachten Ansprüche auf eine verfassungsgemäße Besoldung den gesetzlichen Verjährungsregeln unterfallen sollten

nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 14. April 2011 – 2 B 27/10) und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 19. Dezember 2008 – OVG 4 N 77.07) zu § 204 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 BGB die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB hemmen und die Hemmung erst sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens endet (§ 204 Abs. 2 Satz 1 BGB).

(2) Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass die im Haushaltsjahr 2011 erhobenen Widersprüche sowie Anträge

nicht von der Notwendigkeit entheben, die Verfassungs- oder Europarechtswidrigkeit ihrer Besoldung für dem Jahr 2011 folgende Haushaltsjahre durch weitere Widersprüche zeitnah geltend machen zu müssen, sofern dies nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erforderlich ist und die Hemmung entsprechend Absatz 1 auch bei weiteren, nach dem Haushaltsjahr 2011 erhobenen Widersprüchen sowie Anträgen eintritt, die bei objektiviertem Verständnis (§§ 133, 157 BGB) als Widersprüche zu verstehend sind.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind nur dann nicht als Widersprüche auszulegen, wenn sich dies nach dem eindeutigen Inhalt des Antrages zwingend verbietet.

§ 4 Verschwiegenheit

Das Land Berlin und der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin – werden den Namen des Musterklägers nicht öffentlich bekannt geben und über die Musterverfahren sowie die Lebensläufe nur in anonymisierter Form berichtet.

§ 5 Information

Das Land Berlin und der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin – werden diese Vereinbarung und die Anlage 1 in anonymisierter Form veröffentlichen und bis zum Abschluss des Musterverfahrens veröffentlicht halten. Sie werden ferner über den Fortgang des Musterverfahrens in geeigneter Form berichten; der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin – wird auf seiner Internetpräsenz unter www.drb-berlin.de informieren.

§ 6 Sonstiges

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich herausstellen, dass in diesem Vertrag eine Lücke vorhanden ist, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung bzw. zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien

gewollt haben würden, hätten sie diesen Punkt bedacht.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten mündliche Nebenabreden getroffen worden sein, sind diese nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Berlin, den 30. November 2012

Für das Land Berlin Der Staatssekretär	Für den Deutschen Richterbund - Landesverband Berlin Der Vorsitzende
-------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

Anlage zur Musterstreitvereinbarung

zwischen
dem Land Berlin und
dem Deutschen Richterbund - Bund der
Richter und Staatsanwälte
Landesverband Berlin e.V. -

Bei dem nach § 1 Abs. 2 der Musterstreitvereinbarung zu benennenden Musterkläger handelt es sich um den

Richter am Sozialgericht,
geboren am September 1973,
Personalaktenzeichen

Erläuterungen zur Musterstreitvereinbarung

Nachfolgend wollen wir die Hintergründe der verhandelten Vereinbarung erläutern:

Präambel

Die Vereinbarung verfolgt das Ziel, die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldungsüberleitung zu August 2011 in einem Musterverfahren zu klären und damit die Kolleginnen und Kollegen sowie die Gerichtsverwaltungen zu entlasten, eine Vielzahl von einzelnen Verfahren führen zu müssen. Die Vereinbarung dient der effektiven und für beide Seiten kostengünstigen Klärung der mit der Besoldungsüberleitung verbundenen Rechtsfragen. Dieses Ziel ist in der Präambel niedergelegt.

Zu den Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Besoldungsüberleitung verweisen wir auf den Leitfaden des Deutschen Richterbundes zu Besoldungsüberleitung im Jahr 2011, abrufbar unter www.drb-berlin.de/besoldung.

Auch die Gerichtsverwaltungen und die Senatsverwaltung für Justiz hatten Interesse am Abschluss der Vereinbarung und Führung eines Musterverfahrens. Bedenken wurden im Wesentlichen von den Innen- und Finanzverwaltungen geäußert, die mit besonderer Sorgfalt darauf achteten, kein Entgegenkommen, keine Verpflichtungen und keine finanziellen Risiken einzugehen. Daher wurde bei den Verhandlungen besonders um die Folgen des Musterverfahrens und die Erklärung eines Verjährungseinredeverzichts gestritten.

Bei der Formulierung der Präambel haben wir beispielsweise darüber gestritten, ob die konkrete Anzahl von ca. 450 Besoldungswidersprüchen und der damit verbundene Anteil der protestierenden Kolleginnen und Kollegen aufgenommen werden. Wir haben uns schließlich auf die Formulierung einer "beachtlichen Anzahl" von Widersprüchen geeinigt.

§ 1 Vereinbarung eines Musterstreitverfahrens

In § 1 der Vereinbarung haben wir die Führung eines Musterverfahrens vereinbart. Gegenstand des Verfahrens wird die Verfassungsmäßigkeit der zum 1. August 2011 er-



folgten Besoldungsüberleitung sowie die Verfassung- und Europarechtmäßigkeit der R-Besoldung - einschließlich der Frage der Altersdiskriminierung - sein. Dabei wird der Rechtsstreit auf das Haushaltsjahr 2011 begrenzt sein. Dies entspricht einem Wunsch der Finanzverwaltung, die haushaltspolitische Gründe hierfür angeführte. Uns kam die Beschränkung aus Kostengesichtspunkten entgegen. Unserer Ansicht nach können bei Beurteilung der Rechtslage 2011 auch die Zweifelsfragen für die Folgejahre beantwortet werden.

Musterkläger wird ein im Jahr 2007 in den Justizdienst des Landes Berlin eingestellter Kollege sein. Er war zum Zeitpunkt der Überleitung im August 2011 37 Jahre alt und war zuvor fünfeinhalb Jahre als Rechtsanwalt tätig. Sein (juristisches) Berufsleben begann er mit 28 Jahren und ist derzeit Richter am Sozialgericht Berlin. Im Rahmen der Besoldungsüberleitung wurde seine tatsächliche Erfahrungszeit nicht in vollem Umfang berücksichtigt.

§ 2 Bescheidung anhängiger Widersprüche und Anträge

Intensiv wurde über die Verfahrensweise mit den Widersprüchen und Anträgen der Kolleginnen und Kollegen verhandelt. Unser erster Vorschlag sah hier zu ein Ruhen der Verwaltungsverfahren vor, worauf die Senatsverwaltung jedoch nicht eingehen wollte. Dort wurde eine Nichtbearbeitung der eingereichten Widersprüche und Anträge favorisiert, wie dies bislang auch im Rahmen von Streitigkeiten mit anderen Landesbeamten Praxis in der Verwaltung war. Darauf haben wir uns eingelassen. Eine Bescheidung der Anträge und Widersprüche erfolgt nach § 2 Abs. 2 erst bei Beantragung der Bescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens.

In Abs. 3 haben wir jedoch vereinbart, dass auch die im Jahr 2012 sowie in den weiteren Haushaltsjahren erhobenen Widersprüche und Anträge auf eine höhere Besoldung nicht beschieden werden.

➔ **Hinweis:** Wer die Bescheidung eines Widerspruchs wünscht, sollte dies beantragen. Aufgrund dieser Vereinbarung dürfte die Erhebung einer Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zunächst nicht zulässig sein, sofern im Widerspruch Bezug auf

die Verhandlungen des Deutschen Richterbundes mit der Senatsverwaltung genommen wurde. Wem bislang keine Eingangsbestätigung erteilt wurde, sollte – sofern kein Nachweis vorliegt – nunmehr um eine Eingangsbestätigung bitten.

Möglicherweise kann sich ein Antrag auf Bescheidung vor Abschluss des Musterverfahrens anbieten, wenn in den Vorlageverfahren der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin an den EUGH oder in den Berufungsverfahren gegen die ablehnenden Entscheidungen der 26. und 28. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin Entscheidungen gefallen sind und das Land Berlin eine Befolgung dieser Entscheidungen signalisiert hat.

§ 3 Wirkung anhängiger Widersprüche

Um die Wirkung anhängiger Widersprüche wurde lange gestritten. Die Senatsverwaltung für Justiz konnte sich wegen des Drucks aus der Finanzverwaltung nicht dazu durchringen, einen Verjährungseinredeverzicht zu erklären. Einigkeit bestand schließlich jedoch darin, dass - entsprechend der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung - bei unbeschrieben bleibenden Widersprüchen eine Hemmung der Verjährung eintritt. Während der Anspruch auf Besoldung aus der höchsten Stufe im Wege der Leistungsklage geltend gemacht werden könnte und damit ohne Zweifel der Verjährung unterliegt, ist unsicher, ob ein Anspruch auf eine höhere Besoldung oder Eingruppierung in eine höhere Besoldungsgruppe der Verjährung unterliegen kann. Hintergrund ist, dass ohne gesetzliche Änderung keine andere Besoldung gewährt werden kann. Aus diesem Grund sind die mit der Leistungsklage verfolgbar Ansprüche in § 3 Abs. 1 lit a) und die mit einer Feststellungsklage verfolgbar Widersprüche in lit b) getrennt aufgenommen, lit b) enthält zudem eine sprechende Klarstellung zur Unsicherheit in der Verjährungsfrage.

➔ **Hinweis:** Da die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz keinen Verjährungseinredeverzicht erklärt hat, besteht das Risiko, dass die Einigung gemäß § 3 Abs. 1 den Eintritt der Verjährung nach etwaiger anderer Auffassung des dann erkennenden Gerichts doch nicht hemmt. Wir empfehlen, sorgfältig die Verjährungsrisiken selbst zu prüfen.

§ 3 Abs. 2 verweist auf die Notwendigkeit, in jedem Haushaltsjahr separat Widerspruch zu erheben. Unser erster Entwurf sah eine Verpflichtung des Landes Berlin vor, die Widerspruchsführer so zu stellen, als hätten sie in jedem Jahr erneut Widerspruch erhoben. Dies war gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz jedoch nicht durchsetzbar. Nachvollziehbar verwies unser Verhandlungspartner darauf, dass die Erhebung eines Widerspruchs je Haushaltsjahr nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wohl konstitutiv für eine ausreichende Rüge der fehlerhaften Alimentation sein dürfte. Dem sind wir gefolgt. Einigkeit besteht jedoch darin, dass auch bei diesen – nach § 2 Abs. 2 nicht beschiedenen – Widersprüchen eine Verjährungshemmung eintritt.

→ **Hinweis:** Wer sich Ansprüche auf eine höhere Besoldung für das Jahr 2012 sichern möchte, muss noch in diesem Jahr Widerspruch erheben. Gleiches gilt für die Folgejahre.

Die Regelungen in § 3 stellen die Anträge, die bei objektivem Verständnis als Widersprüche zu verstehen sind, den erhobenen Widersprüchen gleich. Hintergrund ist, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wohl nur der Widerspruch verjährungshemmende Wirkung entfaltet. Aus diesem Grund haben wir uns darauf geeinigt, dass Anträge auf eine höhere Besoldung in der Regel als Widersprüche auszulegen sind. Hierzu haben wir in § 3 Abs. 3 klargestellt, dass die Ausdehnung eines Antrages als Widerspruch Vorrang hat.

→ **Hinweis:** Wer bislang "nur" einen Antrag auf eine höhere Besoldung gestellt hat, sollte zunächst prüfen, ob der Antrag nach objektivem Verständnis zugleich als Widerspruch zu verstehen ist. Sollte dies unsicher sein, empfehlen wir, rechtzeitig spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist den Antrag bescheiden lassen, sodann Widerspruch zu erheben und gemäß dieser Vereinbarung sich mit einer Nichtbescheidung des Widerspruchs einverstanden zu erklären, um einen Rechtsverlust zu erleiden.

§ 4 Verschwiegenheit

In § 4 wurde vereinbart, über das Musterverfahren anonymisiert zu berichten.

§ 5 Information

Das Land Berlin und der Deutsche Richterbund haben vereinbart, die Vereinbarung jeweils zu veröffentlichen, was wir hiermit tun. Über den Prozess werden wir unter www.drb-berlin.de berichten.

§ 6 Sonstiges

§ 6 enthält eine salvatorische Klausel.

Widerspruch gegen die Besoldung 2012

Wer die Höhe der aktuellen Besoldung rügen will, muss noch im Jahr 2012 Widerspruch erheben. **Ein im Jahr 2011 erhobener Widerspruch genügt nicht, auch die Rechte im Jahr 2012 zu sichern.** Denn nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung muss im Haushaltsjahr Widerspruch erhoben werden. Das nachfolgend wiedergegebene Muster haben wir unter www.drb-berlin.de/besoldung hinterlegt.

Ein Antrag auf amtsangemessene Besoldung (gegen dessen Ablehnung dann Widerspruch erhoben werden könnte), ist auch möglich. Es ist aber zweifelhaft, ob auch dieser – wie der Widerspruch – verjährungshemmende Wirkung hat. Da Muster- und Vorlageverfahren länger dauern werden, empfehlen wir die Erhebung von Widersprüchen anstelle der Anträge.

Bitte weitersagen! Denn nur wenn die Senatsverwaltung den Unmut der Mehrheit spürt, können wir etwas bewegen.

→ **Hinweis:** Die Begründungselemente des Musters können gekürzt werden. Bei der Anpassung des Musters an individuelle Bedürfnisse sollte unbedingt darauf geachtet werden, die geltend gemachten Ansprüche umfassend zu benennen. Zum Beispiel fehlt bei einer Beschränkung des Widerspruchs auf die monatliche Besoldung die beamtenrechtlich erforderliche Rüge hinsichtlich der Zuschläge und Einmalzahlungen.



■ **Musterwiderspruch**

Präsidentin/in (Direktor/in) des (eigenen) Gerichts

Adresse

per Hauspost

Besoldungswiderspruch

Personalnummer: ...

Berlin, den

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich widerspreche meiner derzeitigen Besoldungshöhe für das Jahr 2012. Die Überleitung der mir zustehenden Besoldung durch das Berliner Besoldungsüberleitungsgesetz (Berl-BesÜG) erfolgte in europarechts- und verfassungswidriger Weise. Ich fordere für das Jahr 2012 eine Besoldung unter Berücksichtigung meiner tatsächlichen Erfahrungszeit (dazu 1). Ich rüge (ggf. hilfsweise) ferner die Höhe der mir zustehenden Besoldung als verfassungswidrig zu gering bemessen (dazu 2). Ich bin der Ansicht, dass ich im Jahr 2012 nach der Höchstbesoldungsstufe zu alimentieren bin (dazu 3.) Ich beantrage, das Widerspruchsverfahren bis zum Abschluss von Musterverfahren bzw. Vorlageverfahren nicht zu bescheiden (dazu 4.).

1. Rechtswidrige Überleitung

Ich habe im Jahr 2011 Widerspruch gegen die Besoldungsüberleitung zu August 2011 erhoben. Die sich aus der europarechts- und verfassungswidriger Überleitung erwachsenden Nachteile haben sich im Jahr 2012 fortgesetzt. Im Jahr 2012 wurde ich nach Maßgabe einer zu niedrigen Eingruppierung in der Besoldungsstufe ... alimentiert. Ich verweise zur Vermeidung von Wiederholungen auf meinen vorangegangenen Widerspruch.

(Für Erstwiderspruch und vor dem 1. August 2011 eingestellte Kolleginnen und Kollegen:)

Ich war zu August 2011 ... Jahre alt und erhielt nach Maßgabe des ab

August 2011 geltenden Rechts in Stufe X monatlich ... EUR brutto. Ich verfügte zu August 2011 insgesamt über ... Jahre und ... Monate an berücksichtigungsfähiger Erfahrungszeit gemäß § 38 BBesG in der Überleistungsfassung für das Land Berlin. Ich bin seit Richter/in und war zuvor seit ... als ... tätig. Nachweise habe ich in Kopie beigelegt. Mit der Überleitung durch das BerlBesÜG wird mir diese Erfahrungszeit nicht anerkannt, da die Überleitung der Bestandsrichter ausschließlich an die zum August 2011 gewährte, nach dem Lebensalter bemessene Besoldungshöhe anknüpft.

Bei einem gleich erfahrenen Neueinsteiger im Berliner Justizdienst werden die benannten Erfahrungszeiten nach geltendem Besoldungsrecht berücksichtigt. Die Folgen der rechtswidrigen Überleitung zu August 2011 setzten sich im Jahr 2012 fort.

[Darstellung anrechenbarer Vorerfahrungszeiten, Nachweise wie Zulassungsurkunden etc. beilegen].

Mit den Überleitungsregelungen benachteiligt der Gesetzgeber mich als Bestandsrichter/Bestandsrichterin gegenüber Neueinsteigern. Damit behandelt er wesentlich Gleiches ungleich. Die Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Zugleich setzt das Berl-BesÜG die rechtswidrige Altersdiskriminierung ohne Rechtfertigung fort. Zur weiteren Begründung verweise ich auf die Darstellung des Deutschen Richterbundes – Landesverband Berlin im Leitfaden zur Besoldungsneuregelung, unter Ziffer 4., abrufbar unter www.drb-berlin.de/besoldung. Die dortigen Argumente mache ich mir zu Eigen.

2. Verfassungswidrige Besoldungshöhe

Ich bin als Richter/in am ... in der Besoldungsstufe R1 mit einer vollen Stelle tätig.

(Ggf.:) Ich bin verheiratet und Vater/Mutter von ... Kindern im Alter von ... Jahren. Meine Ehefrau/ Mein Partner ... ist als ... im ... beschäftigt und verdient Ein Einkommensnachweis ist beigelegt. Wir erhalten ... EUR Kindergeld für ... [Angaben zum Familieneinkommen Die Offenlegung

des Familieneinkommens dürfte entbehrlich sein, wenn im Rahmen der Alimentationsprüfung keine Kinder zu berücksichtigen sind].

Die vom Dienstherrn gezahlten Bezüge genügen nicht mehr den in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes geregelten Anforderungen an die verfassungsrechtlich gebotene amtsangemessene Alimentierung der Richter und Beamten. Es gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des öffentlichen Dienstrechts, dass Besoldung und Versorgung ein angemessenes Niveau erreichen müssen und sich an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu orientieren haben.

Die Berliner Besoldung ist mit Abstand die schlechteste im gesamten Bundesgebiet. Die Streichung des Urlaubsgeldes, die drastische Kürzung des Weihnachtsgeldes, die Verschlechterung oder gänzliche Kürzung bei Beihilfeleistungen, die Verminderung des Höchstversorgungsanspruchs und der fehlende Inflationsausgleich in den vergangenen Jahren bewirken, dass die Einkommenssituation von Richtern und Staatsanwälten greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückgeblieben ist. Zugleich sind die Lebenshaltungskosten erheblich gestiegen. Damit erhalte ich derzeit keine meinem Amt angemessene Besoldung. Ich verfüge nicht mehr über ein Nettoeinkommen, das eine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet (BVerfG, Beschluss v. 27.09.2005, 2 BvR 1387/02).

Marginale Besoldungszuwächse im Rahmen der Überleitung zu August 2011 oder die – hinter der Inflationsrate zurückbleibende – Anhebung der Besoldung zu August 2012 gleichen den manifestierten Besoldungsrückstand nicht ansatzweise aus.

Für Richterinnen und Richter mit mehr als zwei Kindern:

Auch die familienbezogenen Bestandteile meiner Besoldung sind nicht mehr amtsangemessen und daher verfassungswidrig zu niedrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91, u.a., BVerfGE 99, 300-332) bei Richtern mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kin-

dern für die Angemessenheit der kinderbezogenen Gehaltsbestandteile einen Betrag von 15 v.H. über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf für ein Kind vorgegeben. Zum 1. Januar 2011 hat der Gesetzgeber die Grundsicherung für Erwachsene und Kinder neu geregelt und zu Januar 2012 fortgeschrieben. Kinder und Jugendliche erhalten nunmehr ein eigenständig berechnetes Sozialgeld. Außerdem haben Kinder und Jugendliche einen zusätzlichen Rechtsanspruch auf gezielte Förderung bei Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe (sog. Bildungspaket). Der Vergleich von 115 Prozent des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs mit der Besoldungsdifferenz für das dritte und jedes weitere Kind eines Richters bezogen auf das Jahresnettoeinkommen ergibt eine erhebliche monatliche Unterdeckung.

3. Anspruch auf Höchstbesoldungsstufe auch 2012

Die Besoldung im Zeitraum bis 31. Juli 2011 nach altem Besoldungsrecht erfolgte in altersdiskriminierender Weise. Der Europäische Gerichtshof hat am 8. September 2011 in den Verfahren C 297/10 und C 298/10 entschieden, dass eine ungerechtfertigte Diskriminierung wegen des Alters vorliegt, wenn im Rahmen der Vergütung nach dem BAT an das Lebensalter angeknüpft wird. Das Bundesarbeitsgericht ist dem in seiner noch unveröffentlichten Entscheidung vom 10.11.2011 (6 AZR 148/09) gefolgt. Danach haben nach Bundesangestelltentarifvertrag entlohnte Berliner Mitarbeiter wegen der Entlohnung nach Lebensalterstufen einen Anspruch auf Gehalt nach der höchsten Altersstufe.

Dies gilt auch für die Besoldung auf gesetzlicher Grundlage. Ich verweise insoweit auf die Begründung des Berliner Besoldungsneuordnungsgesetzes, in der es heißt: „Die Dringlichkeit der Umstellung des Besoldungsdienstaltersystems auf die Anerkennung von Erfahrungszeiten ergibt sich aus der Besorgnis, dass die obergerichtliche Rechtsprechung und ggf. der Europäische Gerichtshof hier zu einer anderen Einschätzung gelangen könnten.“

Meiner Ansicht erfolgte auch mit dem Berliner Besoldungsneuordnungsgesetz für die vor dem 1. August 2011 eingestellten Kolleginnen und Kollegen keine Umstellung auf eine Besoldung nach tatsächlicher Erfahrungszeit.



Vielmehr erfolgte die Überleitung nach dem Lebensalter, so dass sich die Lebensaltersdiskriminierung fortsetzt. Ich bin daher auch im Jahr 2012 in der höchsten Lebensaltersstufe zu besolden.

4. Antrag auf Nichtbescheidung des Widerspruchsverfahrens

Die Senatsverwaltung für Justiz und der Deutsche Richterbund, Landesverband Berlin, haben eine Musterstreitvereinbarung geschlossen und wollen ein Musterverfahren führen. Ferner hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin in den Verfahren 7 K 125.12 und K 343.12 Rechtsfragen zur Besoldung dem EuGH vorgelegt. Ich bin mit einem Ruhen des Widerspruchsverfahrens bzw. mit der Nichtbescheidung meines Widerspruchs einverstanden.

Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Das wiedergegebene Muster haben wir unter www.drb-berlin.de/besoldung hinterlegt.

In eigener Sache – Homepage des DRB Landesverbandes Berlin

Liebe Mitglieder!

Wir werden alle gerne zeitnah über Wichtiges informiert. Deshalb gibt es neben dem VOTUM auch die Homepage unseres Landesverbandes. Um diese aktuell zu halten, brauchen wir dringend Ihre Unterstützung. Wir suchen ein Mitglied, das bereit ist, unser Vorstandsmitglied Stefan Schifferdecker bei der Arbeit an der Homepage praktisch zu unterstützen. Gerechnet werden kann mit einem Zeitaufwand von etwa 2 Stunden im Monat.

Bitte helfen Sie uns, das Informationsangebot des Landesverbandes Berlin ansprechend und aktuell zu halten.

Interessenten melden sich bitte bei

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

Mitdenker gesucht

Der Besoldungsstreit hat aktuell eine besondere Dynamik entwickelt. Der Vorstand des Landesverbandes sucht Mitdenker für ein gelegentliches Kurzgutachten zur Besoldungs- und Versorgungsfragen oder Urteilsauswertungen. Bitte melden Sie sich unter besoldung@drb-berlin.de